



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.613/0-V/A/5/96

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

GESETZESENTWURF	29	GE/10	06
Datum:	27. JUNI 1996		
Verteilt:	27.9.01		

*L. Labuda*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ermacora

2942

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende  
Schutzzertifikate (Schutzzertifikatsgesetz 1996)

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

26. Juni 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.613/0-V/A/5/96

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Referat für den gewerblichen Rechts-  
schutz

Kohlmarkt 8-10  
1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Ermacora	2942	780-GR/96 12. April 1996

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende  
Schutzsertifikate (Schutzsertifikatsgesetz 1996);  
Begutachtung

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende  
Schutzsertifikate teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
folgendes mit:

**I. zum Gesetzesentwurf:**

**Zum Gesetzestitel:**

Nach der Abkürzung "SchZG" sollte keine Jahreszahl gesetzt werden.

**Allgemeines in legistischer Hinsicht:**

Entsprechend einer bereits langjährigen legistischen Praxis sollte  
jeder Paragraph mit einer Überschrift versehen werden, der den  
Inhalt des Paragraphen in prägnanter Weise angibt. Sollte sich  
eine solche Überschrift nicht finden lassen, so wäre eine  
Überarbeitung des Gesetzesentwurfes im Sinne einer Verbesserung  
der Anordnung und Gliederung des Regelungstoffes zu erwägen.

- 2 -

Zu § 2 Abs. 2:

Es darf angeregt werden, die "angemessene" Frist zu präzisieren.

Zu § 4:

Der erste Satz des Abs. 2 sollte aus Gründen der leichteren Verständlichkeit in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre zu erwägen, den beiden Sätzen des Abs. 1 jeweils einen eigenen Absatz zu widmen und die darin jeweils enthaltene Aufzählung zu numerieren und entsprechend zu gliedern.

Die Anordnung einer sinngemäßen Anwendung sollte unterbleiben. Es wäre auf die betreffenden Rechtsvorschriften entweder uneingeschränkt zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (vgl. auch Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 10:

In sprachlicher Hinsicht müßte es "soweit .... nicht anderes bestimmt" heißen. Es sollte jedoch überhaupt nicht auf andere Bestimmungen verwiesen, sondern ausdrücklich ausgesagt werden, welche oder welcher Bundesminister hinsichtlich des § 7, soweit dieser auf § 173 des Patentgesetzes 1970 verweist, mit der Vollziehung betraut sind bzw. ist.

II. Zu den Erläuterungen:

Die Verordnung(en), deren Ergänzung das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz dient, sollte(n) mit der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und der CELEX-Nummer zitiert werden.

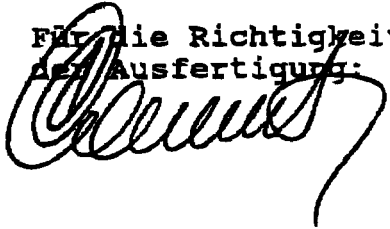
Im ersten Absatz des Allgemeinen Teils sollte auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes angeführt werden.

22974

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem  
Präsidium des Nationalrats übermittelt.

26. Juni 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.